



## Landwirtschaftsamt - Newsletter

Thema: Kälbertransport  
Ansprechpartner: Martina Zipprich – [martina.zipprich@biberach.de](mailto:martina.zipprich@biberach.de)  
Versendet am: 22.11.2022  
Homepage: [Landwirtschaftsamt | Landkreis Biberach](#)

## 28-Tage-Regel für Kälbertransporte ab 01. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Ab dem 01.01.2023 ist der Kälbertransport innerhalb Deutschlands erst ab dem 28. Lebenstag erlaubt (TierSchTrV § 10, Absatz 4).**

### **Wie die Haltungskapazitäten anzupassen sind und welche Ausnahme es gibt, lesen Sie hier:**

Unbedingt zu beachten ist, dass Kälber in Einzelhaltung im Alter von über zwei bis max. acht Wochen gemäß TierschutzNutztierhaltungsverordnung mehr Platz benötigen (TierSchNutzV, Abschnitt 2 Anforderungen an das Halten von Kälbern):

Maße Einzelbox	bis 2 Wochen	älter als 2 Wochen bis 8 Wochen
Länge	1,20 m	1,60 m bis 1,80 m
Breite	0,80 m	0,90 m – 1,00 m

### **Es gilt:**

Kälber im Alter von mehr als zwei Wochen bis zum Alter von acht Wochen dürfen nur dann in Einzelboxen gehalten werden, wenn die Box bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm, bzw. bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist

Kälber im Alter von zwei bis über acht Wochen dürfen nur dann in Gruppen gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber gleichzeitig Futter aufnehmen können. Außerdem muss für jedes Kalb eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die so bemessen ist, dass es sich problemlos umdrehen kann.

Kälber unter acht Wochen, die in Gruppen (bis zu 3 Tieren pro Bucht) gehalten werden, müssen pro Kalb mindestens 1,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche zur Verfügung haben. Pro Gruppe mit 3 Tieren jedoch mindestens 4,5 m<sup>2</sup>.

Zudem darf die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt (TierSchTrV § 10, Absatz 1).

Auch muss beachtet werden, dass die Kälber durch ihr höheres Alter evtl. mehr Platz beim Transport benötigen (VO (EG) Nr. 1/2005; Anhang 1; Kapitel 7; B Rinder):

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m <sup>2</sup> /Tier
Zuchtkälber	50	0,3-0,4
Mittelschwere Kälber	110	0,4-0,7
Schwere Kälber	200	0,7-0,9
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,3
Ausgewachsene Rinder	550	1,3-1,6
Sehr große Rinder	>700	>1,6

Durch das Auslaufen der Übergangsfrist, muss **vermehrt mit Kontrollen** nach VO (EG) Nr. 1/2005; Artikel 15 (1) **gerechnet werden**. Diese Kontrollen können sowohl beim Transport, als auch auf dem Erzeugungsbetrieb stattfinden.

Ausgenommen von der 28-Tage-Regel sind Kälbertransporte, wenn **Landwirte ihre eigenen Tiere mit dem eigenen Transportmittel, weniger als 50 km transportieren**. In diesem Fall dürfen Kälber weiterhin mit 14 Tagen, nicht nur innerbetrieblich, sondern auch vom Zuchtbetrieb in den Mastbetrieb transportiert werden (VO (EG) Nr. 1/2005: Artikel 1. Absatz 2b).

Viele Grüße Ihr Landwirtschaftsamt